

Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung

Autor(en): **Fingerhuth, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **32 (1975)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzgebung im Bereich der Raumplanung

Zusammenhänge zwischen der Gesetzgebung der Raumplanung, Investitionshilfe, dem Gewässerschutz, der Wohnbau- und Eigentumsförderung

Von Carl Fingerhuth, dipl. Architekt BSA/SIA, Planer BSP, Zürich

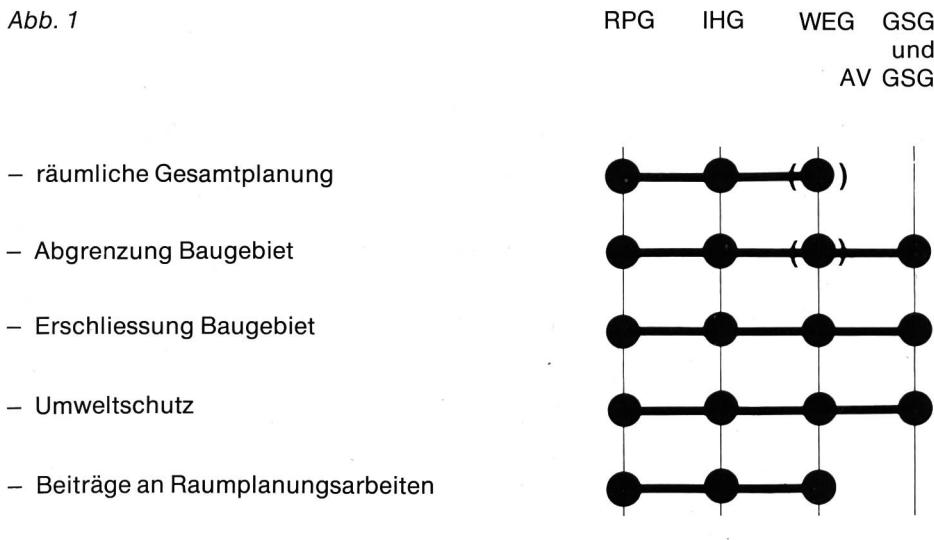
1. Allgemeines

Die Aufgabe der folgenden Ausführungen ist es, auf die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen neu in Kraft getretenen oder zur Diskussion

stehenden Gesetze im Bereich der Raumplanung aufmerksam zu machen. Folgende Gesetze oder Bundesbeschlüsse werden berücksichtigt:

	Abkürzung	
Bundesgesetz über die Raumplanung	RPG	nicht in Kraft
Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete	IHG	in Kraft
Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz	WEG	in Kraft
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	GSG	in Kraft
Allgemeine Gewässerschutzverordnung	AV GSG	in Kraft
Umweltschutzgesetz	USG	Entwurf vorhanden
Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung	BMR	bis 31.12.1976 in Kraft

Wesentliche Zusammenhänge bestehen für folgende Bereiche:



2. Verhältnis der Gesetze untereinander

Abbildung 2 zeigt, wo für gewisse Bereiche die Gesetze doppelte und dreifache Fronten bilden; während für andere, vor allem in Teilgebieten, die Verteidigungslinien noch fehlen. Noch nicht in Kraft stehende Gesetze wurden unterbrochen gezeichnet. Je enger der Kreis des Gesetzes ist, um so beschränkter ist sein Anwendungsgebiet: Das IHG gilt nur im Berggebiet, das WEG nur für den Wohnungsbau, der BMR ist zeitlich beschränkt usw. Pfeile markieren die heute noch schwachen Stellen.

3. Räumliche Gesamtplanung

3.1 Geltendes Recht

- IHG
Ein regionales Entwicklungskonzept (REK) ist die Voraussetzung für Investitionshilfe (IHG Art. 17.1).

Das REK enthält die durch die Investitionshilfe zu erreichenden Ziele und einen Etappenplan zu ihrer Verwirklichung (IHG Art. 10.1).

Ziele der Investitionshilfe sind: Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet (IHG Art. 1).

Vertretbarer finanzieller Aufwand (IGH Art. 11).

Übereinstimmung mit Raumplanung (IGH Art. 12).

Ausweis der Finanzlage und der mittelfristigen Finanzplanung (IGH Art. 13).

- WEG
Erschliessungsanlagen ... müssen den Richtplänen entsprechen (WEG Art. 14).

3.2 RPG

Die Kantone legen die Grundzüge der künftigen nutzungs- und besiedlungs-

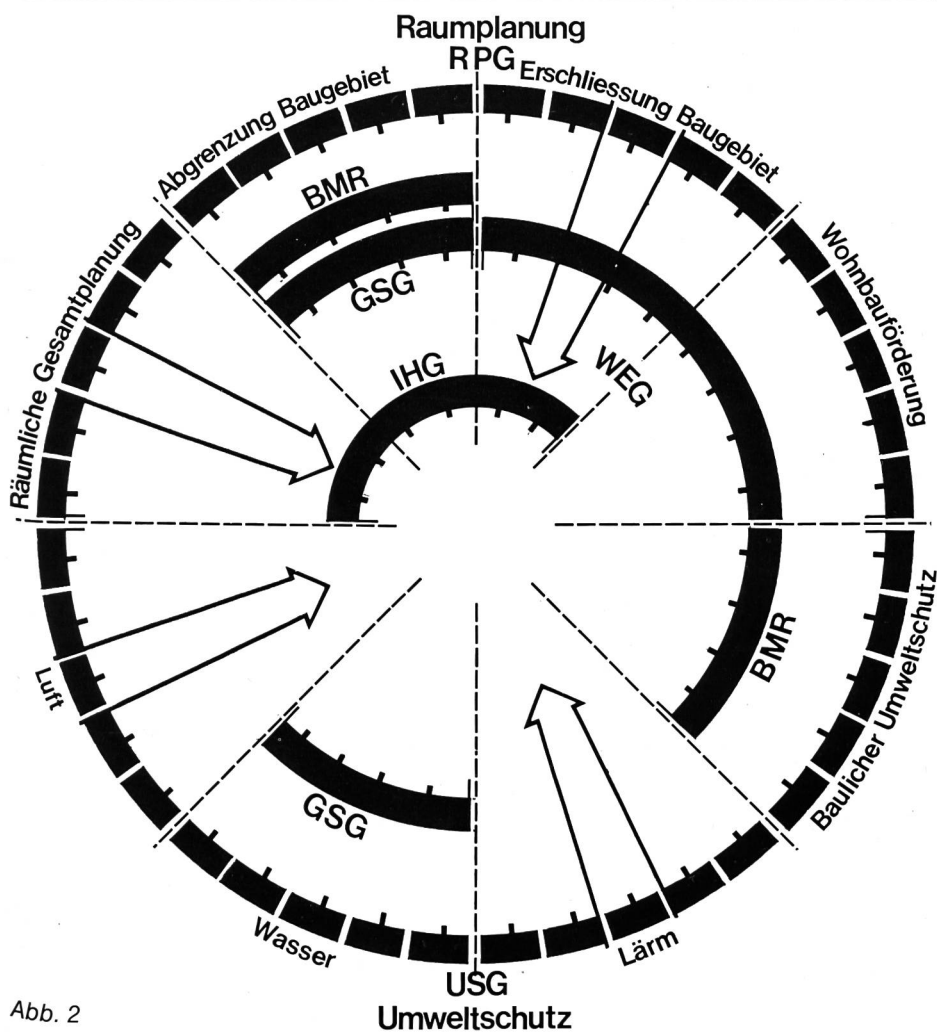
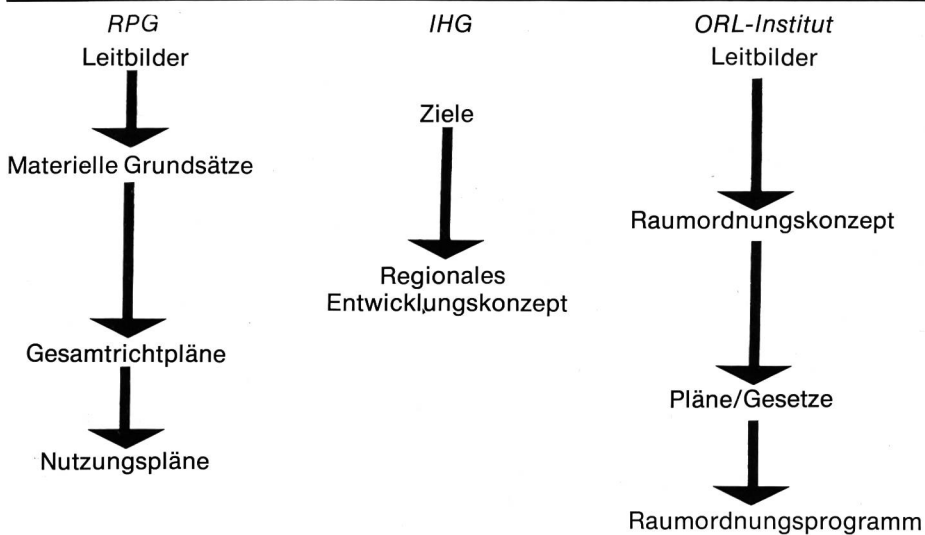


Abb. 2

mässigen Entwicklung ihres Gebietes in Form von Gesamtrichtplänen (GRP) fest (RPG Art. 5.1). Diese tragen den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Region Rechnung (RPG Art. 5.3). Die GRP enthalten Angaben über ihre Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht (RPG Art. 7.2). Durchführungen von Untersuchungen über mögliche künftige besiedlungs- und nutzungsmässige Entwicklungen des Landes. Darstellung in Leitbildern (RPG Art. 20.1). Aufgrund dieser Untersuchungen Aufstellung von weiteren materiellen Grundsätzen als Grundlage für die Raumplanung notwendig (RPG Art. 21). Der Bund leistet Beiträge an die Kosten der Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten (RPG Art. 42.2).

3.3 Gegenüberstellung
Die räumliche Gesamtplanung ist unbestritten.

Das IHG verzichtet auf gewisse Teilbereiche, verlangt aber detaillierte Unterlagen im finanziellen Bereich. Es ist der Sache der Raumplanung sehr abträglich, dass es selbst in diesen Gesetzen nicht gelungen ist, die vorhandene Sprachverwirrung etwas abzubauen.



Unklar ist, wo die im RPG erwähnten regionalen Entwicklungskonzepte hingehören.

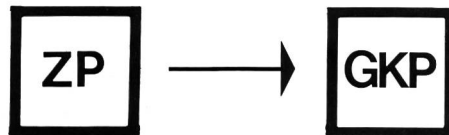
3.4 Probleme der Anwendung

Die Trennung von Kantonalplanung (nach RPG) und REK (nach IHG) ist sehr ungünstig. Sie führt bei Nichtfachleuten zu Unsicherheit und damit Misstrauen und zu übermässigem Verwaltungsaufwand. Die Ausklammerung von Teilgebieten ist sachlich falsch. Es ist unerlässlich, dass eine politisch praktikable gemeinsame Lösung gefunden wird.

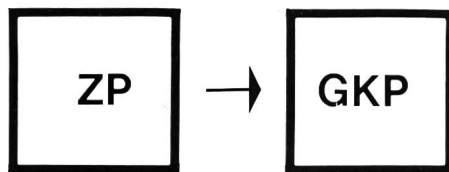
4. Abgrenzung Baugebiet

4.1 Geltendes Recht

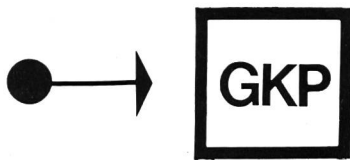
– GSG
Grösse und Abgrenzung des generellen Kanalisationsprojekts (GKP) wird durch Zonenplan (ZP) bestimmt (siehe AVO GSG Art. 15).



Der Zonenplan kann beliebig gross sein.



Wenn kein ZP vorhanden ist, darf GKP höchstens auf die Bedürfnisse der nächsten 15 Jahre bzw. Verdoppelung der Bevölkerung ausgerichtet sein (siehe AVO GSG Art. 15).



Für eine spätere bauliche Entwicklung kann der Kanalisationsrichtplan (KRP) einen zusätzlichen Perimeter vorsehen (s. AVO GSG Art. 16).



Ausserhalb des GKP sind Neubauten nur bei Nachweis eines sachlich begründeten Bedürfnisses zulässig (GSG Art. 20).

Umschreibung des «sachlich begründeten Bedürfnisses» (AVO GSG Art. 27).

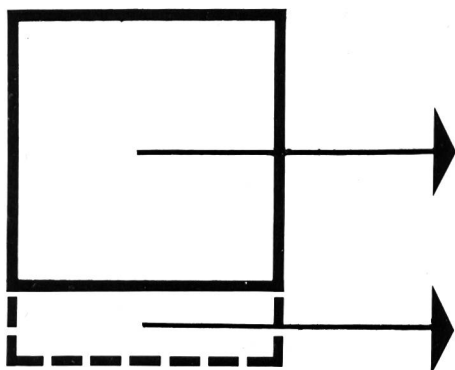
– IHG und WEG

Beiträge werden nur bei Übereinstimmung mit Richt- und Nutzungsplänen ausgerichtet (IHG Art. 12, WEG Art. 14).

4.2 RPG

Die Raumplanung ... verwirklicht eine angemessene, auf die künftige Entwicklung des Landes abgestimmte Begrenzung des Siedlungsgebietes (RPG Art. 1).

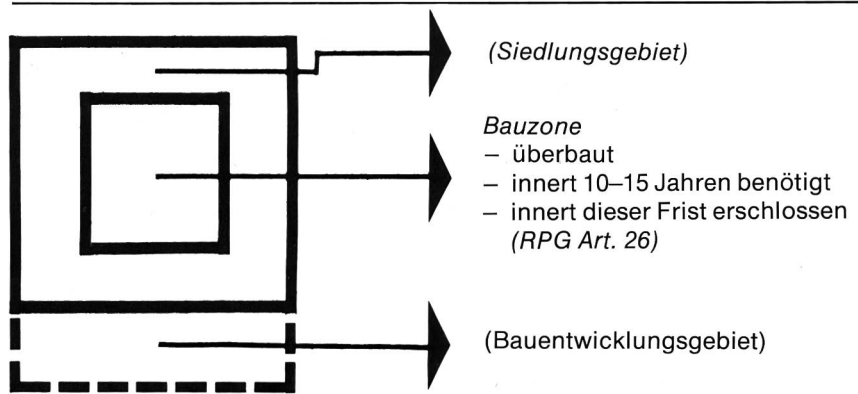
Die Richtplanung legt die Grundzüge der künftigen nutzungsmässigen Entwicklung fest (RPG Art. 5.1).



Siedlungsgebiet
– überbaut
– innert 20–25 Jahren benötigt (RPG Art. 11.1)

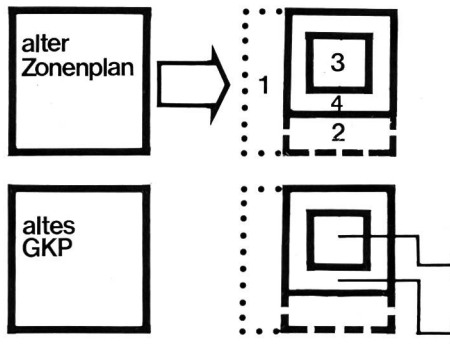
Bauentwicklungsgebiet
– beim Inkrafttreten in Bauzonen, aber nicht innert 20–25 Jahren benötigt (RPG Art. 11.2)

Die Nutzungsplanung legt die Nutzungszonen fest (Zonenplan usw.) (RPG Art. 25)



Bauten ausserhalb der Bauzonen müssen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (RPG Art. 29.2).

Vorgehen bei zu grossen Bauzonen:



- 1 Auszoning im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten
- 2 Zuteilung Bauentwicklungsgebiet
- 3 neuer Zonenplan
- 4 Richtplan

Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)
Kanalisationsrichtplan (KRP)

Das Gesetz bringt eine Verpflichtung zur Reduktion der Baugebiete. Daraus resultiert eines der wesentlichsten Gegenargumente der Gegner. Dieses Argument ist berechtigt, wenn keine Förderung der Erschliessung erfolgen würde. Diesem Zweck dient das WEG und RPG Art. 28.

5. Erschliessung Baugebiet

5.1 Geltendes Recht

– GSG

Neu- und Umbauten innerhalb der Bauzonen oder des GKP müssen an die Kanalisation angeschlossen werden (GSG Art. 19).

Ausnahmen sind nur bei zwingenden Gründen zulässig (nur zwölf Einwohnergleichwerte, Anschluss innerhalb dreier Jahre oder bis zur Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage [ARA] gewährleistet und vorläufige Einzelreinigungsanlage) (AV GSG Art. 26).

– IHG

Das Gesetz bezweckt die Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet durch gezielte Investitionshilfe für Infrastrukturvorhaben (IGH Art. 1).

Anwendbar auf Investitionen zur Entwicklung der Infrastruktur, vorab der Verkehrserschliessung, der Versorgung und Entsorgung (IHG Art. 3).

Empfänger kann jeder sein, dessen Tätigkeit dem Zweck dieses Gesetzes dient (IHG Art. 4).

Der Nachweis der Übereinstimmung mit der Raumplanung muss erbracht sein (IHG Art. 12).

Die Hilfe erfolgt als Darlehen für Restfinanzierung (IHG Art. 15f.).

– WEG

Art. 4–11 (Erschliessungsrecht) siehe RPG, da Anwendung ohne RPG offen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Träger und Organisationen des Wohnungsbaues erhalten Darlehen zur Erschliessung von Land für den Wohnungsbau (WEG Art. 12).

Hilfe dient der Groberschliessung (Hauptstränge der Erschliessungsanlagen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen) und der Feinerschliessung, sofern das zu erschliessende Land mit öffentlicher Hilfe verbilligtem Wohnungsbau zugeführt wird (WEG Art. 4 und Art. 13).

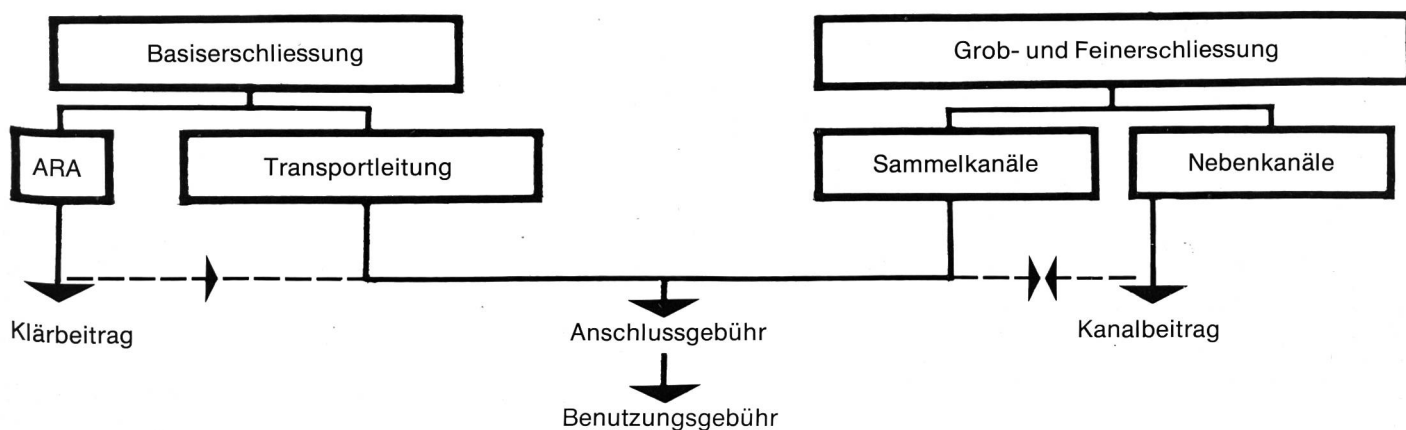
Beispiel Kostenverteiler in %

Strasstyp	Fahrbahnbreite				Gehwegbreite			
	bis 7 m		Mehrbreite		bis 2x2 m		Mehrbreite	
	Gm*	Ge**	Gm*	Ge**	Gm*	Ge**	Gm*	Ge**
Erschliessungsstrasse	0	100	0	100	0	100	0	100
Sammelstrasse	30	70	100	0	30	70	30	70
Hauptstrasse, sofern sie ausnahmsweise der Erschliessung dient	50	50	100	0	50	50	100	0

*Gemeinde

**Grundeigentümer

Beispiel: Finanzierungsmodell Kanalisation



Voraussetzung der Hilfe ist, dass die Grundeigentümer zu Beiträgen an die Groberschliessung verpflichtet sind und die der Feinerschliessung ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern überbunden werden (WEG Art. 6 und Art. 15).

Erschliessung und Wohnungsbau müssen mit Ortsplanung übereinstimmen (WEG Art. 14 und Art. 44).

Hilfe erfolgt in Form von Darlehen auf 100 % der Kosten der Erschliessung (WEG Art. 17ff.).

Für Landerwerb können Darlehen verbürgt oder gewährt werden (WEG Art. 21ff.).

5.2 RPG und WEG Art. 4–11

Die Raumplanung... verwirklicht eine... Begrenzung des Siedlungsgebietes und dessen zweckmässige Nutzung (RPG Art. 1.2.d).

Die Bauzone darf nur Land umfassen, das... innert dieser Frist (10–15 Jahre) erschlossen wird (RPG Art. 26).

Definition der Erschliessung (RPG Art. 27).

Das Gemeinwesen wird zur Erschliessung... (RPG Art. 28)

... in Etappen verpflichtet (WEG Art. 5).

Der Beizug der Grundeigentümer zur Deckung von Erschliessungskosten erfolgt gemäss kantonalem Recht. Die Beiträge werden im Zeitpunkt der Erschliessung fällig (RPG Art. 28).

Der Beizug der Grundeigentümer zur Deckung der Erschliessungskosten der Groberschliessung ist obligatorisch. Die Feinerschliessung ist ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden (WEG Art. 6).

Baubewilligungen dürfen nur für erschlossenes Land erteilt werden (RPG Art. 33).

Die Förderung der Erschliessung und der Ausstattung des Siedlungsgebietes erfolgt durch Darlehen. Sie ist zulässig für Erschliessung, öffentlichen Verkehr und Landerwerb (RPG Art. 43).

Zur Durchsetzung des Nutzungsplans können die Landumlegung und die Enteignung eingesetzt werden (RPG Art. 34f.).

5.3 Gegenüberstellung

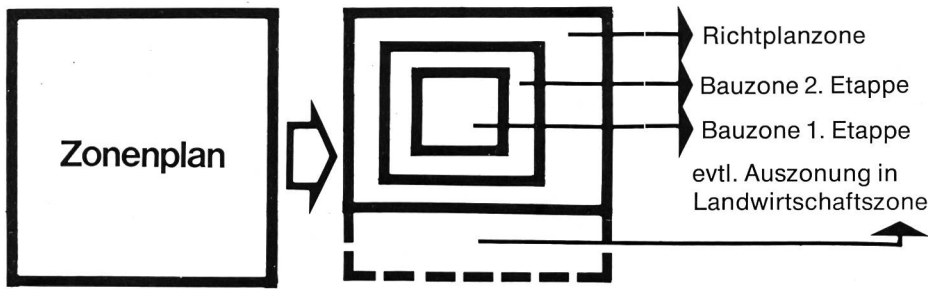
Die Gesetze sind aufeinander abgestimmt.

Das WEG detailliert das RPG. IHG und WEG überlappen sich.

5.4 Probleme der Anwendung

– Geltendes Recht

WEG Art. 4–11 ist, ohne dass das REK in Kraft ist, wahrscheinlich nicht an-



wendbar. Vorläufig können durch eine Etappierung gewisse Ziele der RPG sichergestellt werden.

In die Bauzone 1. Etappe soll nur erschlossenes Gebiet aufgenommen werden. Die Umwandlung der Bauzone 2. Etappe in Bauzone 1. Etappe erfolgt nach Durchführung der Quartierplanung inkl. Perimeterverfahren. Dieser Entscheid sollte wenn möglich in der Kompetenz der Exekutiven liegen. Die Auswahl der zu erschliessenden Teile der Bauzone 2. Etappe erfolgt unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer. Auch beim Vorschliessen der ganzen Erschliessungskosten soll kein Anspruch der Grundeigentümer auf Umteilung bestehen.

Die Erschliessung durch die Gemeinde mit maximaler Abwälzung der Kosten auf die Grundeigentümer, für die ein Mehrwert resultiert, muss möglichst gefördert werden (siehe WEG). Der Begriff des «übrigen Gebiets» sollte nicht mehr für die Landwirtschaftszone verwendet werden. Er muss für Ödland usw. reserviert bleiben (RPG, Art. 10).

– RPG

Die Erschliessungspflicht bedingt, dass die Gemeinden nur so viel Land ausscheiden, als Bedarf für eine Überbauung in absehbarer Zeit gegeben und die Erschliessung aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden gesichert ist. Im Finanzplan müsste theoretisch die Möglichkeit der Ausführung der Erschliessungsanlagen innert 10–15 Jahren gesichert werden. Diese Frist ist für den Finanzplan zu lang. Es müssen deshalb Etappen von 3 bis 5 Jahren gebildet werden, die im Richtplan dargestellt werden.

6. Umweltschutz

6.1 Geltendes Recht

– GSG
Schutz der Gewässer und Quellen

6.2 RPG

Die Raumplanung hat zur Aufgabe, die natürlichen Grundlagen des mensch-

lichen Lebens, wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft, zu schützen (RPG Art. 1.2).

Übernahme des Sanierungsplans in den Richtplan der Versorgung (RPG Art. 18).

7. Beiträge an Raumplanungsarbeiten

7.1 Geltendes Recht

– IHG

Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und Vorbereitung ihrer Verwirklichung, Beiträge des Bundes von 80 % (IHG Art. 14).

– WEG

Bis zum Inkrafttreten des RPG Beiträge des Bundes an die Kosten der Landesplanung und der Regional- und Ortsplanungen (WEG Art. 65).

7.2 RPG

Der Bund leistet Beiträge bis zu 50 % an die Kosten der Raumplanung

- Gesamtrichtpläne
- Nutzungspläne
- regionale Planungsgruppen
- regionale Planungskonzepte (RPG Art. 43)

8. Beziehungen zwischen den Gesetzen

Raumplanungsgesetz

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Planungspflicht (WEG Art. 3/14)
-

2. Teil: Inhalt der Raumplanung

- 1. Titel: Aufgabe der Kantone
- 1. Kapitel: Gesamtrichtpläne
- Art. 5 Grundsätze
- Art. 6 Zweck
- Art. 7 Inhalt
- Art. 8 Rechtsnatur und Verfahren
-

2. Kapitel: Teilrichtpläne

- 1. Abschnitt: Richtpläne der Besiedlung und der Landschaft
- Art. 10 Inhalt (IHG Art. 10/12/13/17)
- Art. 11 Siedlungsgebiet

2. Abschnitt: Übrige Teilrichtpläne

.....
Art. 18 Richtpläne der Versorgung (GSG AV Art. 11f.)

.....
2. Titel: Aufgaben des Bundes
Art. 20 Untersuchungen
Art. 21 Materielle Grundsätze

3. Titel: Durchführung

1. Kapitel: Nutzungspläne

Art. 25 Inhalt
Art. 26 Bauzone (GSG AV Art. 15f.)
Art. 27 Erschliessung (WEG Art. 4)
Art. 28 Erschliessungspflicht und Beitragsleistungen (WEG Art. 5/6/15ff.)
Art. 29 Rechtswirkungen

2. Kapitel: Besondere Massnahmen

1. Abschnitt: Kantonales Recht
Art. 32 Baubewilligungsverfahren (GSG Art. 19f.)

Art. 33 Erfordernisse (GSG AV Art. 26ff.)

2. Abschnitt: Bundesrecht

Art. 34 Landumlegung (WEG Art. 7f.)

Art. 35 Enteignung (WEG Art. 7f.)

.....

4. Titel: Koordination und Aufsicht

3. Teil: Förderung der Raumplanung

1. Titel: Förderung der Landes-, Regional- und Ortsplanung

.....
Art. 42 Beiträge (IHG Art. 14)

2. Titel: Förderung der Infrastruktur, Ausgleich und Abgeltung

Art. 43 Förderung im Siedlungsgebiet (IHG Art. 3/4/15).

..... (WEG Art. 12ff.)

4. Teil: Enteignung, enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung

.....

5. Teil: Organisatorische Vorschriften

.....

6. Teil: Rechtsschutz

.....

7. Teil: Schlussbestimmungen

.....

9. Begriffe im Zusammenhang mit der Erschliessungsplanung

Infrastruktur

Oberbegriff für Erschliessung und Ausstattung; alle jene Anlagen, die notwendig sind, dass Menschen wohnen,

arbeiten, sich ausbilden und erholen können (siehe WEG-Botschaft).

Erschliessung

Summe der Transporteinrichtungen, die zur Nutzung eines Grundstücks nötig sind (siehe RPG Art. 27).

Basiserschliessung

Transporteinrichtungen.

Groberschliessung

Versorgt ein Baugebiet mit den Hauptsträngen (siehe WEG Art.4).

Feinerschliessung

Versorgt ein Baugebiet mit den Nebensträngen (siehe WEG Art. 4).

Ausstattung

Ausrüstung mit öffentlichen oder diesen gleichzusetzenden baulichen Anla-

gen zugunsten von Ausbildung, Gesundheit, Erholung usw. (siehe WEG-Botschaft).

Baureife

Baureif ist ein Grundstück, das erschlossen ist, sich nach Lage, Form und Beschaffenheit für die Überbauung eignet und das zudem die rechtlichen Voraussetzungen für eine Überbauung erfüllt.

Gebiete

Bereiche mit einheitlicher Regelung durch Richtplanung.

Zonen

Bereiche mit einheitlicher Regelung durch Nutzungsplanung.

Steuer

Öffentliche Abgabe, die dem Gemein-

wesen voraussetzungslos zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben geschuldet wird.

Gebühr

Gegenleistung für die Benützung einer vom Gemeinwesen zugunsten des Grundeigentümers erbrachten Voraussetzung. Fällig bei Gebrauch.

Beitrag

Öffentliche Abgabe zum Ausgleich eines Sondervorteils. Höhe basiert auf dem Prinzip der Kostendeckung. Fällig bei Betriebsbereitschaft des Werkes. pl

Kunststoff-Einschichter

moderner Oberflächenschutz für die rationelle Fertigung – lufttrocknend

FLAMUCO-KUNSTSTOFF-EINSCHICHTER – eine Kombination hochpolymerer Kunststoffe – haben eine besonders hervorsteckende Eigenschaft. In den meisten Fällen reicht nämlich bereits eine Schicht, d.h. ein Arbeitsgang, aus, um den Untergrund genügend zu schützen. Bereits bei einer Trockenfilmstärke von 30 My werden beachtliche technologische Werte erzielt. Vergleichbare mechanische und chemische Resistenz sowie Korrosionsbeständigkeit stellt sich bei konventionellen Lacken normalerweise erst bei wesentlich dickeren Schichten – durch mehrmaligen Auftrag – ein. Die folgende Kurzbeschreibung von FLAMUCO-KUNSTSTOFF-EINSCHICHTER wird auch Sie interessieren und überzeugen:

Verwendungszweck

widerstandsfähige, chemikalien- und wetterfeste Beschichtung von Stahl und NE-Metallen – auch Zink – und Zinn-Untergründen (Weissblech) sowie glattgewalzten Aluminiumblechen – insbesondere bei glatten Flächen mit einem Rauigkeitsgrad unter 5 My, die keine glättende oder füllende Vorbehandlung benötigen.

Einsatzgebiete

Fahrzeug- und Elektrozubehörteile, Schilder, Spinde, Regale, Gitterboxpaletten, Stahlrohrmöbel, Gas- und Elektrozähler sowie sonstige Geräte und Apparaturen aller Art; farblos, weiss und bunt sowie in verschiedenen Glanzstufen lieferbar; für alle herkömmlichen Applikationsverfahren geeignet; kurze Trockenzeiten - beschleunigte Ofentrocknung möglich; Flammpunkt über 21 °C.

**Flamuco-Merz AG/SA
4133 Pratteln**

Farben- und Lackfabrik

Telefon 061 81 72 23

Couleurs et vernis / Colori e vernici

Coupon Bitte ausschneiden und einsenden
Wir wünschen ausführliche Unterlagen und Informationen

Firma _____

Anschrift _____

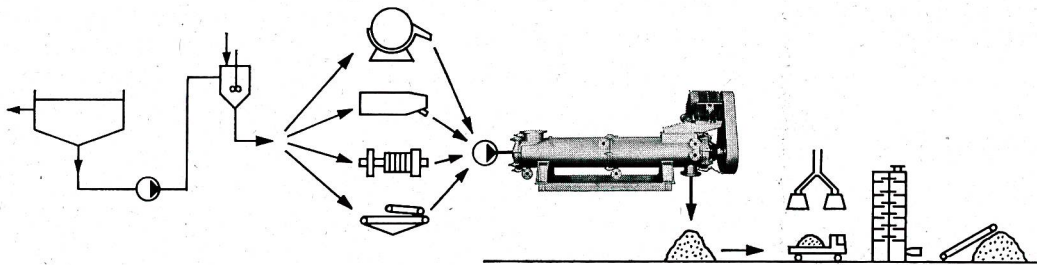
zuständige Abteilung _____

Trocknung von Klärschlamm

Faulschlämme, biologische und chemisch-biologische Schlämme aus kommunalen Kläranlagen mit einem Anfangswassergehalt von 70-85% lassen sich kontinuierlich auf ein Restwassergehalt von 25-55% trocknen.

Klärschlamm mit 70-85% Wasser, anfallend aus:

- Schlammeindicker
- Zentrifuge
- Filter
- Siebbandpresse



Getrockneter Schlamm mit 25-55% Wasser für:

- Verbrennung
- Deponie
- Kompostierung
- Landwirtschaft

- Indirekte Trocknung. Keine Luftverschmutzung, keine Geruchsbelästigung.
- Unabhängig von der Art der Vorstufe (Pressen, Zentrifugen usw.) können Schlämme bis 30% Trockensubstanz noch verarbeitet werden.
- Unabhängig von der Art der Weiterverarbeitung.
- Mit dem gleichen Apparat wird ein Trockensubstanzgehalt von 45-75% erreicht.
- Klares, feststoff-freies Destillat, dank speziellen Abscheiderelementen.
- Kleine Investitionskosten, da hohe spezifische Durchsätze.

Typische Betriebsdaten:
Beheizung 10 atü Sattldampf
Trockensubstanz –
Eintritt 20%, Austritt 50%
Speisemenge 150 kg/h m²
Luwa baut Standardtypen
mit einer beheizten Fläche von 3,5-16 m².

Luwa AG
Verfahrenstechnik Zürich
Anemonenstrasse 40
CH-8047 Zürich
Tel. 01-52 13 00
Telex 5 2268

Luwa

Zürich, Butzbach (BRD), Paris, London, Mailand, Charlotte N. C. (USA), Osaka (Japan)
und Vertretungen in über 50 Ländern.